

Wahlordnung für die Wahl der Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hünstetten

§ 1

Die Wahlen zu den Elternbeiräten finden einmalig im Jahr in der Zeit vom 01.08. bis 15.10. statt. Die Amtszeit des gewählten Elternbeirates endet mit der turnusgemäßen Wahl eines neuen Elternbeirates im darauffolgenden Jahr, spätestens jedoch mit Ablauf des 15.10. des Folgejahres.

§ 2

Zu der Wahlversammlung für den Elternbeirat lädt der/die amtierende Vorsitzende des Elternbeirates ein. Ist ein/e amtierende/r Vorsitzende/r nicht vorhanden, so obliegt die Einladung der Kindertageseinrichtungsleitung.

§ 3

Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl ist ein Wahlausschuss bestehend aus einem/r Wahlleiter/in und einem/r Schriftführer/in zu bilden. Diese Funktionen können auch von nichtwählbaren Personen übernommen werden. Wahlleiter/in und Schriftführer/in sind grundsätzlich nicht wählbar.

§ 4

1. Wählbar sind die Erziehungsberechtigten, sofern sie sich im übrigen zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben; während der Wahlversammlung nicht anwesende Erziehungsberechtigte sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt. Ein/e Erziehungsberechtigte/r kann sich nicht gleichzeitig in verschiedenen Gruppen zur Wahl stellen.
2. Die pädagogischen Fachkräfte oder erzieherisch Beschäftigten sind in den Kindertageseinrichtungen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.

§ 5

1. Wahlberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte. Wahlberechtigte, die sich um ein Amt des zu wählenden Elternbeirates bewerben oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
2. Erziehungsberechtigte, auch paarweise anwesende Erziehungsberechtigte, verfügen unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder, nur über eine Stimme, mit

Ausnahme der Gegebenheit einer Unterbringung ihrer Kinder in verschiedenen Gruppen, die sie zu jeweils einer Stimmabgabe pro Gruppe berechtigt, sofern sie beim Wahlvorgang anwesend sind.

§ 6

1. Aus jeder Kindertageseinrichtungsgruppe werden ein/e Gruppenvertreter/in und ein/e Stellvertreter/in gewählt. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen.
3. Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
4. Der/Die Wahlleiter/in verteilt zu Beginn der Wahlhandlung die Stimmzettel an die Stimmberechtigten. Die Stimmzettel dürfen sich von ihrem Äußeren nicht voneinander unterscheiden.
5. Der/Die Wahlleiter/in sammelt die verdeckten Stimmzettel ein. Nach Sammlung aller Stimmzettel stellt der/die Wahlleiter/in gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden der Kandidaten/innen entfallenen gültigen Stimmen fest.

§ 7

1. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung.
3. Ungültige Stimmzettel sind:
 1. Aus denen der Wille des/der Wählers/in nicht klar erkennbar ist,
 2. die einen Vorbehalt enthalten
 3. die mit einem Kennzeichen versehen sind.
4. Bei Stimmgleichheit zweier oder mehrerer Kandidaten/innen, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Wahl zu ziehende Los.

§ 8

1. Über jede Wahlversammlung ist von dem/der Schriftführer/in eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen.
Diese muss enthalten:
 1. Bezeichnung der Kindertageseinrichtung
 2. Beginn und Ende der Wahl
 3. Name des/der Wahlleiters/in und des/der Schriftführers/in
 4. Namen (Anwesenheitsliste) und Zahl der Wahlberechtigten

5. Wahlvorschläge
 6. Zahl der abgegebenen Stimmen
 7. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, sowie Stimmenthaltungen
 8. Zahl der für jede/n Kandidaten/in abgegebenen gültigen Stimmen
 9. Ergebnis einer etwaigen Auslosung
 10. Einwendungen von Anwesenden bei der Wahl gegen den Wahlvorgang
 11. Unterschriften des/der Wahlleiters/in und des/der Schriftführers/in
2. Die Wahlniederschrift wird unverzüglich nach Abschluss der Wahl für einen Zeitraum von vier Wochen in den Kindertageseinrichtungen am schwarzen Brett ausgehängt.

§ 9

1. Die gewählten Mitglieder des Elternbeirates sind von dem/der amtierenden Vorsitzenden einzuladen. Aus diesem Gremium wird ein/e neue/r Vorsitzende/r und Stellvertreter/in gewählt oder der/die bisherige Vorsitzende oder Stellvertreter/in bestätigt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung.
2. Der Termin zu dieser Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahlsitzung liegen.

§ 10

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Gremium aus (z.B. wegen Wegzug), rückt automatisch der/die Kandidat/in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus dieser Kindertageseinrichtungsgruppe nach.

§ 11

Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, Hilfslisten usw. sind von der Kindertageseinrichtungsleitung aufzubewahren. Sie können nach der Neuwahl des nächsten Elternbeirates vernichtet werden.

Hünstetten, den 23. Oktober 1997

Schumann (Bürgermeister) D.S.